



Allgemeine Grundsätze und Leitlinien für die eidgenössischen Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) aufgrund der aktuellen Corona-Situation

Gemäss der Covid-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) gilt gemäss Artikel 5 das Folgende:

- **Prüfungen** (eidgenössische Berufsprüfungen, eidgenössische höhere Fachprüfungen, Modulabschlussprüfungen usw.) können durchgeführt werden, wenn dabei die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden und ein Schutzkonzept gestützt auf die [«COVID-19 Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung»](#)¹ ausgearbeitet und umgesetzt wird.
- **Präsenzveranstaltungen** in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten – wie z.B. vorbereitende Kurse und Modulkurse – sind wieder erlaubt, sofern die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden und ein Schutzkonzept umgesetzt wird, das gewährleistet, dass die Übertragungsrisiken für die Bildungsteilnehmenden und das Personal minimiert werden. Als Grundlage für das Schutzkonzept hat der Bund (BAG, SBFI) in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK die oben erwähnten «COVID-19 Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung» festgelegt. Diese Grundprinzipien können auch von Anbietern von vorbereitenden Kursen und Modulkursen angewendet werden. Die zuständige kantonale Behörde überwacht die Umsetzung der Schutzkonzepte.

Die Umstellung auf alternative Unterrichtsformen, z.B. Distance Learning, ist weiterhin möglich. Ebenso ist es zulässig, unter Berücksichtigung der Hygiene- und Verhaltensregeln und des Schutzkonzepts den Unterricht in Bezug auf die Präsenz der Teilnehmenden flexibel auszugestalten und beispielsweise bei beschränkten räumlichen Verhältnissen vorerst nur einen teilweisen Präsenzunterricht anzubieten.

Gestützt auf die bezüglich der eidgenössischen Prüfungen relevanten berufsbildungsrechtlichen Grundlagen (BBG, BBV, Prüfungsordnungen) und die Covid-19-Verordnung 2 gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Grundsätze und Leitlinien:

- Es gilt der Grundsatz der **«Einheit der Prüfung»**. Das heisst, der Prüfungszeitplan gemäss der Prüfungsordnung / Wegleitung ist möglichst einzuhalten und zeitliche Verzögerungen zwischen einzelnen Prüfungsteilen sind zu vermeiden.
- Es sind **sämtliche Prüfungsteile** der jeweiligen eidgenössischen Prüfung zu **absolvieren** und die **Prüfungsergebnisse** dürfen den Kandidatinnen und Kandidaten erst mitgeteilt werden, sobald sie alle Prüfungsteile absolviert haben. Die COVID-19-Pandemie ist kein Grund für Dispensationen von einzelnen Prüfungsteilen und es zählen ausschliesslich die an den eidgenössischen Prüfungen erbrachten Leistungen (Erfahrungsnoten oder die Anrechnung anderer Leistungen sind nicht erlaubt).

¹ <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/aktuell/coronavirus.html#1985095605> (08.06.2020)

- Die **Prüfungsdurchführung** (inkl. Umsetzung der Hygiene- und Verhaltensregeln und der Schutzkonzepte) wird von der Trägerschaft der Prüfungsordnung organisiert und verantwortet.
- Die **Prüfungsform** der einzelnen Prüfungsteile der eidgenössischen Prüfung ist in der Prüfungsordnung festgehalten und kann nicht durch eine andere Form ersetzt werden.
- Die **Vorbereitung** auf eine eidgenössische Prüfung erfolgt unabhängig von der jeweiligen Prüfung. Der Ausfall der Vorbereitungskurse kann – muss aber nicht – ein Grund für eine Verschiebung des Prüfungstermins sein.
- Die **Gleichbehandlung** der Kandidatinnen und Kandidaten ist zu gewährleisten.
- **Zusatzkosten** aufgrund des Coronavirus werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI subventioniert.
- **Subjektfinanzierung:** Die Absolvierenden müssen die eidgenössische Prüfung grundsätzlich vollständig abgelegt haben, damit sie ein Gesuch um Bundesbeiträge an vorbereitende Kurse stellen können. Personen, die in einer finanziell bescheidenen Situation leben, können – wie bis anhin – unter bestimmten Voraussetzungen bereits früher einen Antrag auf Teilbeiträge stellen. Die Bedingungen für einen Antrag auf Teilbeiträge finden Sie hier: www.sbf.admin.ch/absolvierende > Antrag auf Teilbeiträge.

Notwendige Sonderlösungen:

- Von den geltenden rechtlichen Grundlagen ist nicht ohne Not und nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen. Das Niveau des Abschlusses, insbesondere das Niveau der zu erreichenden Kompetenzen, ist in jedem Fall zu wahren.
- Nur unter dem Aspekt der absoluten Dringlichkeit und Notwendigkeit ist das SBFI bereit, Abweichungen von den geltenden Regelungen in der Prüfungsordnung zu genehmigen. Solch befristete Regelungen bedürfen für ihre Gültigkeit einer Publikation im Bundesblatt (entsprechend können Einsprachen nicht ausgeschlossen werden).
- Ist aus Sicht der Trägerschaft eine Sonderlösung angezeigt, ist zwingend das SBFI zu kontaktieren.
- Bei allen Lösungen sind zwingend die Vorgaben des Bundesrats gemäss der Covid-19-Verordnung 2 sowie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG einzuhalten.

Gültig ab 08. Juni 2020

08.06.2020, Berufs- und Weiterbildung, Höhere Berufsbildung